

Mirko W
Abteilung
Mitglied

FC St. Pauli von 1910 e.V.
Geschäftsstelle
Harald-Stender-Platz 1
20359 Hamburg

Ort/Datum
Hamburg, 20. Oktober 2015

**Satzungsänderungsantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung des FC St. Pauli
von 1910 e.V. am 15. November 2015**

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

**§ 23 Nr.1
Wahl des Präsidiums, Amtsdauer**

Alte Fassung:

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten aus den Vorschlägen des Aufsichtsrats mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der bzw. die Präsidentschaftskandidat/en benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Besetzung der Ämter der Vizepräsidenten, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten, wobei ausschließlich die vom Präsidenten benannten Kandidaten zur Wahl stehen. Werden ein oder mehrere Vizepräsidenten von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so ist analog zu einem vorzeitigen Ausscheiden von Vizepräsidenten (Ziffer 4 und 5) zu verfahren. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtieren bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen des gesamten Präsidiums beginnt eine neue Amtsperiode. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist höchstens dreimal zulässig. Bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die zugrunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden. Das Mindestalter von Präsidiumsmitgliedern ist 25 Lebensjahre. Das Höchstalter von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern ist auf das 67. Lebensjahr beschränkt. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder dürfen am Tag der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Neue Fassung:

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten aus den Vorschlägen des Aufsichtsrats mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der bzw. die Präsidentschaftskandidat/en benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Besetzung der Ämter der Vizepräsidenten, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten, wobei ausschließlich die vom Präsidenten benannten Kandidaten zur Wahl stehen. Werden ein oder mehrere Vizepräsidenten von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so ist

analog zu einem vorzeitigen Ausscheiden von Vizepräsidenten (Ziffer 4 und 5) zu verfahren. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtierem bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen des gesamten Präsidiums beginnt eine neue Amtsperiode. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist höchstens dreimal zulässig. Bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die zugrunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden. Das Mindestalter von Präsidiumsmitgliedern ist 25 Lebensjahre. Das Höchstalter von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern ist auf das 67. Lebensjahr beschränkt. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder dürfen am Tag der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Abstimmung über die Kandidaten für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat schriftlich zu erfolgen.

Begründung:

Bei so wichtigen Abstimmungen für den FC St. Pauli, wie der Wahl des Präsidiums, sollte der Verein seine Mitglieder_innen nicht vor Interessenskonflikte stellen. Glücklicherweise identifizieren sich auch viele Mitarbeiter_innen des FC St. Pauli und seiner Tochtergesellschaften mit dem FC St. Pauli und sind nicht über ihre Angestelltentätigkeit hinaus auch Mitglieder des Vereins. Hier könnten bei Wahlen per Akklamation Interessenskonflikte entstehen, da die Wahl/Nicht_Wahl Auswirkungen auf die tägliche Arbeit haben könnte. Gleiche Überlegung gilt für Mitglieder_innen in gewählten ehrenamtlichen Positionen der jeweiligen Abteilungen. Das Prozedere der schriftlichen Wahl ist beim Kontrollgremium des Präsidiums, dem Aufsichtsrat, schon länger durch die Satzung vorgeschrieben und würde auch in diesem Fall das basisdemokratische Vereinsleben weiter festigen und sicherstellen.


Mirko W.